

Arbeitsordnung

1. Jedes aktive volljährige Mitglied des TC Dauchingen ist verpflichtet, im Kalenderjahr 6 Stunden Arbeitseinsatz zu leisten. Freiwillige Leistungen können von allen Mitgliedern gerne erbracht werden. Die Arbeitseinsätze sind unabhängig von den Clubhausdiensten zu leisten und können nur an den offiziellen Arbeitsdiensten erbracht werden.
2. Termine, Uhrzeit sowie Art der Arbeit werden für die regelmäßigen Arbeitseinsätze zu Beginn der Saison rechtzeitig in einem Arbeitsplan durch Aushang im Clubhaus oder per E-Mail mitgeteilt. Außerordentliche Arbeitseinsätze werden bei Bedarf per E-Mail oder durch Bekanntgabe im WhatsApp-Kanal mitgeteilt.
3. Verantwortlich für die Planung der Arbeitseinsätze ist der 2. Vorstand.
4. Zu den jeweiligen Terminen melden sich einsatzbereite Mitglieder rechtzeitig beim Schriftführer, damit dieser den Arbeitseinsatz planen kann.
5. Die im Arbeitsplan festgelegte maximale Teilnehmerzahl pro Arbeitseinsatz kann nicht überschritten werden. Sind zu einem Arbeitseinsatz bereits die maximale Personenzahl angemeldet, können keine weiteren Anmeldungen für diesen Einsatz mehr angenommen werden. Das Mitglied muss auf einen anderen Termin ausweichen.
6. Wenn ein Mitglied zum gemeldeten Arbeitseinsatz verhindert ist, muss rechtzeitig eine Abmeldung beim Schriftführer erfolgen. Es ist grundlegend auch möglich, seinen Arbeitsdienst ersatzweise durch ein Familienmitglied ausführen zu lassen.
7. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind von jedem aktiven volljährigen Mitglied 20€ zu bezahlen. Der sich ergebende Betrag wird zum 1. Dezember des laufenden Jahres durch Abbuchung vom Konto des Mitglieds eingezogen.
8. Bei jedem Arbeitseinsatz wird vom 2. Vorstand ein Verantwortlicher benannt, der den Arbeitseinsatz koordiniert und die Aufgaben zuteilt. Dieser ist verpflichtet, die Namen der Arbeitenden und die geleisteten Stunden zu notieren. Diese Angaben sind verbindlich für die Anrechnung der Stunden bzw. für die Abbuchung der nichtgeleisteten Arbeitsstunden.
9. Die Übertragung von nicht geleisteten Arbeitsdiensten auf das Folgejahr ist nicht möglich.
10. Arbeits- und Clubhausdienst ist bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, zu leisten. Der Vorstand kann Mitglieder im Einzelfall nach billigem Ermessen vom Arbeitseinsatz befreien.

Dauchingen, den 01.03.2026 ersetzt die Arbeitsordnung vom 14.09.2020)

Robert Mang
(1. Vorstand)